

Satzung der Dorfgemeinschaft Hürth-Stotzheim von 1949 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Dorfgemeinschaft Hürth-Stotzheim von 1949 e.V.“ und er hat seinen Sitz in Hürth-Stotzheim. Er ist beim Amtsgericht Köln unter VR 701078 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Finanzierung

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Stotzheimer und des rheinischen Brauchtums sowie des Vereins- und Gemeinschaftslebens innerhalb der in der Stadt Hürth, Stadtteil Stotzheim, ansässigen Vereine und Bürger und deren Unterstützung in diesem Rahmen.
2. Die Dorfgemeinschaft finanziert sich durch Spenden der Bürger und durch freiwillige Zuschüsse der Stadt Hürth. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
3. Die Dorfgemeinschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Sie dient den Vereinen in Stotzheim als Dachverband. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
4. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
5. Die Dorfgemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied der Dorfgemeinschaft kann jeder Stotzheimer Bürger, Verein oder sonstige Gruppierung sowie deren Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit dem Besuch einer Mitgliederversammlung zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres und der Eintragung in die dort ausgelegte Anwesenheitsliste oder durch besonderen Aufnahmeantrag erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wohnortwechsel oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Organe der Dorfgemeinschaft

Organe der Dorfgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) Der Geschäftsführer
 - d) Der Jugendvertreter
 - e) Der Kassenwart
 - f) Der Schriftführer
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 der Satzung, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung; er ist ausführendes Organ aller Beschlüsse.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 5 der Satzung
 - b) Vier, höchstens acht weiteren Personen als Beisitzer
 - c) Den Vorsitzenden der örtlichen Vereine
 - d) Dem Ortsvorsteher sowie den ansässigen Ratsvertretern in beratender Funktion.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Durchführung der in § 2 bestimmten Zwecke.

§ 7 Wahl des Vorstands und der Beisitzer

1. Der Vorstand gemäß § 5 und die Beisitzer gemäß § 6 werden in der ersten jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Begrenzung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstands gibt es nicht.

2. Zu den Mitgliedern des Vorstands können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
3. Bei der Wahl werden gleichzeitig durch die Versammlung die einzelnen Vorstandsämter bestimmt.
4. Die Vorstandstätigkeit ist in beiden Vorständen ehrenamtlich. Die Mitglieder der Vorstände haben lediglich Anspruch auf die Erstattung barer Auslagen.
5. Die Beschlussfassung im Vorstand und im erweiterten Vorstand erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Beginn und Ende einer jeweiligen Vorstandssitzung bestimmt ebenfalls der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Der Vorstand gemäß § 5 der Satzung kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen in der lokalen Presse. Die Tagesordnung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.
2. Zur Tagesordnung der ordentlichen alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl oder Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer (soweit erforderlich; spätestens alle vier Jahre)
 - f) Neuwahl oder Nachwahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich; spätestens alle zwei Jahre)
 - g) Verschiedenes
3. Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Über Beginn und Ende der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz eine andere Beschlussfassung vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der bereits bekannt gegebenen Tagesordnung müssen innerhalb von 8 Tagen vor Versammlungsbeginn beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Nur wenn die Anträge nicht auf Satzungsänderung oder auf die Auflösung der Dorfgemeinschaft hinzielen, können diese in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Derartige Anträge können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens dazu einberufen wird, behandelt werden, wenn sie nicht bereits Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind.
6. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel öffentlich durch Zuruf bzw. Handzeichen. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Abstimmung festsetzen, darunter auch geheime Abstimmung mit Stimmzettel.
7. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzubetten. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliederanzahl immer beschlussfähig. Im Übrigen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit dann einberufen werden, wenn dies der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand für erforderlich hält.

§ 9 Kassenprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Dorfgemeinschaft einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Weiterhin haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung der Kassierer und des Vorstands gemäß § § 5 und 6 dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
4. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Dorfgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Dorfgemeinschaft hat das Recht der freien Meinungsäußerung und ist angehalten, die Dorfgemeinschaft in ihrem Bestehen zur Erreichung ihrer Ziele gemäß § 2 der Satzung zu unterstützen, sowie nach den entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu handeln.

§ 12 Auflösung der Dorfgemeinschaft

1. Bei Auflösung der Dorfgemeinschaft oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Stotzheim zu verwenden hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Dorfgemeinschaft und die Verwertung des Vereinsvermögens bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Diese Ausführung der Satzung erlangte durch die Eintragung der Änderungen beim AG Köln am 7.10.2016 Rechtskraft.

Der Vorstand der Dorfgemeinschaft